

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

**Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 – Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien**

Eisenstadt, am 06.03.2013  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2031  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449  
Sachb.: Mag. Johann Muskovich

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B524-10036-4-2013

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

**Bezug:** BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben.

**Zu Z 2: (§ 7 Z 3 StbG):**

Da die Anerkennung der Vaterschaft sehr oft erst nach der Geburt erfolgt, wäre in diesen Fällen nach wie vor die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu beantragen.

**Zu Z 5: (§ 10 Abs. 1 Z 7 StbG):**

Es wird schwierig sein, diese Gründe des dauerhaften Fehlens der Teilnahme am Erwerbsleben bzw. der mangelhaften Erbringung des Einkommens festzustellen.

**Zu Z 6: (§ 10 Abs. 5 StbG):**

Durch das Wort "insbesondere" wäre die Behörde auch dazu berechtigt, die fehlende oder nicht ausreichende Teilnahme am Erwerbsleben festzustellen, das aber aus unserer Sicht dazu führen kann, dass es ohne der Vorlage einer z.B. amtsärztlichen Bestätigung erfahrungsgemäß zu vermehrtem Vorspiel falscher Tatsachen kommen oder gar der Vorwurf einer Ungleichbehandlung der Einbürgerungswerber gemacht werden könnte. Eine konkrete Vorgabe betreffend die Vorlage eines Befundes oder Gutachtens wäre wünschenswert.

**Zu Z 9: (§ 11a Abs. 6 StbG):**

Das Erbringen des Nachweises des Einkommens der letzten sechs Jahre wird sicherlich in vielen Fällen problematisch werden. Ebenso wird das Erreichen des Sprachniveaus B2 erfahrungsgemäß nur in seltenen Fällen möglich sein. Diejenigen, die dieses Niveau bereits erreicht haben, sind schon so lange in Österreich, dass für sie eine Bestimmung in dieser Form nicht mehr notwendig wäre.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
i.V. Dr. Hochwarter

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 06.03.2013

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
i.V. Dr. Hochwarter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter  
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.  
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>